

und die Sendung in einem abgeschlossenen Raum, in dem sich nicht ständig Menschen aufhalten, zu verwahren.

Anlage 5

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Absenderfreistempler

Allgemeines

1. Absenderfreistempler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrücke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistemplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempler hat der Postbenutzer auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Jeder Eingriff in den Freistempler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. ist untersagt. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Benutzer des Absenderfreistemplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.
5. Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand des Freistemplers jederzeit während der Geschäftsstunden in den Räumen des Benutzers prüfen zu lassen.
6. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

Freistempeln der Sendungen

7. Die Freistemplung ist für alle Post- und Telegrafengebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind stets auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken: „Freistempel umseitig“.
8. Freigestempelte Sendungen sind stets bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistemplers zu vereinbarenden Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungspostamt vereinbart werden.
9. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
10. Den Sendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farbig unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Frei-

stemplerbesitzers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 8 und 9 gelten nicht für Antwortsendungen.

11. Die Gebühren für die freigestempelten Sendungen werden entsprechend der Art des Freistemplers entrichtet durch
 - a) Zahlung des Betrages, auf den der Freistempler von der Deutschen Post eingestellt wird,
 - b) Kauf von Wertkarten.
 Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
12. Die Gebühren für nicht abgesandte freizustempelnde Sendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als vier Werkstage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
13. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistemplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistemplers untersagen.

Anlage 6

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postfreistempler

1. Postfreistempler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.
2. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefülltes postamtliches Formblatt (Anmeldeschein) vorzulegen. Erfolgt die Einlieferung bei einem Postamt ohne Postfreistempler, werden die Sendungen gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistempler übersandt.
3. Die Gebühren für die vom Absender angegebene Zahl der Sendungen sind bei der Einlieferung zu entrichten oder durch Einziehungsauftrag vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Das Postamt mit Postfreistempler stellt den endgültigen Gebührenbetrag nach dem Zählwerk des Freistemplers verbindlich fest; es fordert u. U. Gebühren nach oder erstattet zuviel entrichtete Beträge.

Anlage 7

zu § 39 Abs. 7 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, seine Sendungen selbst mit postamt-